

**Kapitel 09 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

09 120

**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 09 010.

**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

111 01	751	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . .	600 000	600 000	—	607
111 10	751	Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften/Luftsicherheitsassistenten sowie die Erteilung von Befähigungszeugnissen. . . . .	230 000	230 000	—	78
111 11	011	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen. . . . . Siehe Vermerk bei Titel 526 10.	—	—	—	110
111 12	751	Luftsicherheitsgebühr. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68	18 700 000	18 000 000	+700 000	14 284
111 13	751	Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen. . . . .	770 000	755 000	+15 000	1 206
111 14	751	Gebühren für die Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in besonderen Fällen. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 13.	—	—	—	—
111 15	751	Gebühren für die Zulassung von Ausbildern für die Schulung von Luftsicherheitspersonal. . . . .	10 000	10 000	—	22
111 16	751	Gebühren für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen und deren Änderungen sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen. . . . .	15 000	15 000	—	12
119 01	751	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	60 000	+90 000	347

**Übrige Einnahmen**

231 10	751	Erstattungen des Luftfahrt-Bundesamtes für Schulungen im Bereich Luftaufsicht. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 63.	—	—	—	30
Gesamteinnahmen Kapitel 09 120. . . . .			20 475 000	19 670 000	+805 000	16 696

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 111 01:**

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

**Zu Titel 111 10:**

Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG und Luftsicherheitsassistenten nach § 5 Abs. 5 LuftSiG, für die Erteilung von Befähigungszeugnissen oder Zulassung von Sicherheitspersonal, für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung oder Reduzierungen von Schulungsverpflichtungen sowie entsprechende Ablehnungen von Ausstellungen.

**Zu Titel 111 11:**

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

**Zu Titel 111 12:**

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2 EUR und 10 EUR je befördertem Fluggast. Die Anpassungen erfolgen jährlich und werden vom BMI im Internet und in der NfL (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. 2017 wird mit rund 3 Millionen kontrollierten Fluggästen gerechnet.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

**Zu Titel 111 13:**

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5 EUR und 150 EUR.

Auf den Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben in Kapitel 03 020 wird hingewiesen.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 69.

**Zu Titel 111 14:**

Mit Einführung von JAR-FCL 3 zum 1. Mai 2003 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster gem. § 24 c Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen zuständig. Für diese Überprüfungen werden flugmedizinische Sachverständige hinzugezogen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Überprüfungen sind gebührenpflichtig (LuftKostV, Abschnitt VII, Nr. 25). Aus dem Gebührenaufkommen werden die Ausgaben für die flugmedizinischen Gutachter gezahlt (vgl. Titel 526 13).

**Zu Titel 111 15:**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung von Luftsicherheitsschulungen erteilt die für den Antragsteller zuständige Luftsicherheitsbehörde die Zulassung von Ausbildern.

Gem. § 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beträgt die Gebühr 500 EUR.

**Zu Titel 111 16:**

Flughafenbetreiber haben die in § 8 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 LuftSiG aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und in einem Luftsicherheitsplan darzustellen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr für die Zulassung eines Luftsicherheitsplans 1.000 bis 100.000 EUR, für die Änderung 100 bis 1.000 EUR und für den Erlass nachträglicher Auflagen 100 bis 5.000 EUR. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem behördlichen Aufwand und ist abhängig von der Größe des jeweiligen Verkehrsflughafens und dem damit zusammenhängenden Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.

**Kapitel 09 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**
**Sächliche Verwaltungsausgaben**

518 01	165	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume. . . . .	155 000	120 000	+35 000	153
519 03	165	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen. . . . .	1 000	1 000	—	—
526 10	011	Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrtpersonal. . . . . 1. Einnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	53
526 11	011	Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrsgesetz. . . . .	9 000	9 000	—	2
526 12	751	Kosten für Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Zertifizierungsverfahren. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 415 000 EUR.</b>	510 000	225 000	+285 000	—
526 13	751	Ausgaben für flugmedizinische Überprüfungen in besonderen Fällen. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen bei Titel 111 14 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	—

**Ausgaben für Investitionen**

711 01	165	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. . . . .	—	—	—	21
--------	-----	--	---	---	---	----

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 518 01:**

Mieten für Räume für die Landespolizei (Amtshilfe) an den Flughäfen Niederrhein, Dortmund, Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt.

**Zu Titel 526 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

**Zu Titel 526 11:**

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentuschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen gezahlt.

**Zu Titel 526 12:**

Zur Abwicklung von Genehmigungs- und Planfeststellungs- und Zertifizierungsverfahren sind externe Verwaltungshelfer/Projektmanager erforderlich. Der Einsatz externer Verwaltungshelfer ist insbesondere bei großen Verfahren mit einer hohen Anzahl von Einwendern unverzichtbar. Gleiches gilt für die Erstzertifizierung von sechs Flughäfen in NRW. Die baulichen Anlagen und Prozesse sind im Hinblick auf die Betriebssicherheit zu prüfen.

Die Ausgaben werden überwiegend durch Einnahmen (Titel 111 01) gedeckt.

**Zu Titel 526 13:**

Siehe Erläuterung zu Titel 111 14.

**Kapitel 09 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 63**
**Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht**

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.
5. Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 525 63 herangezogen werden.

511 63	751	Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung von Luftaufsichtsstellen. . . . .	15 000	15 000	—	5
525 63	751	Fachfortbildung im Bereich der Luftaufsicht. . . . .	250 000	250 000	—	129
546 63	751	Entschädigungsleistungen an Dritte. . . . .	—	—	—	—
671 63	751	Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht. . . . .	230 000	230 000	—	22
811 63	751	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen. . . . .	—	—	—	—
812 63	751	Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit	230 000	230 000	—	262
891 63	751	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	325 000	325 000	—	—
892 63	751	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 320 000 EUR.</b>	640 000	640 000	—	—
Summe Titelgruppe 63. . . . .			1 690 000	1 690 000	—	418

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 63:**

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftaufsicht, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Ebenfalls können Maßnahmen auf Landeplätzen und Segelfluggeländen, die eine Bedeutung für die Verbesserung des Umweltschutzes und der Flugsicherheit haben, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Grunderwerbe zur Sicherung dieser Verkehrseinrichtungen gefördert werden.

**Zu Titel 671 63:**

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung gem. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

**Kapitel 09 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68					
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 12 geleistet werden.					
518 68	751 Mieten und Pachten. . . . .	—	—	—	45
536 68	751 Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. . .	15 800 000	15 500 000	+300 000	11 719
547 68	751 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	750 000	750 000	—	879
671 68	751 Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes.. . . . .	485 000	485 000	—	448
812 68	751 Erwerb Sicherheitsausrüstungen. . . . .	24 000	24 000	—	28
881 68	751 Erstattung von Investitionsausgaben für Sicherheitsaus- rüstungen an den Bund. . . . .	1 100 000	780 000	+320 000	836
	Summe Titelgruppe 68. . . . .	18 159 000	17 539 000	+620 000	13 955
Titelgruppe 69					
Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSiP					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 13 geleistet werden.					
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 69 im Kapitel 09 130.					
538 69	751 Optimierungskosten für die Software. . . . .	150 000	110 000	+40 000	16
547 69	751 Laufende Betriebskosten an den Landesbetrieb IT.NRW.	249 000	249 000	—	224
	Summe Titelgruppe 69. . . . .	399 000	359 000	+40 000	240
	Gesamtausgaben Kapitel 09 120. . . . .	20 923 000	19 943 000	+980 000	14 842
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 120. . . . .	735 000	1 055 000	-320 000	

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 68:**

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Die Luftsicherheitsgebühr wird bei Titel 111 12 vereinnahmt.

**Zu Titel 518 68:**

Mieten und Nebenkosten für die Diensträume der Luftsicherheitsdienststellen der Bezirksregierungen auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Die Haushaltsmittel sind ab dem Haushaltsjahr 2016 im Einzelplan 03, Kapitel 03 310, veranschlagt.

**Zu Titel 536 68:**

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

**Zu Titel 547 68:**

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Sicherheitsausrüstungen auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

**Zu Titel 671 68:**

Erstattungen für Miet- und Nebenkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Sicherheitsausrüstungen auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

**Zu Titel 881 68:**

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Sicherheitsausrüstungen auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen (für Investitionen bis einschließlich 2013) bzw. 3 % (für Investitionen ab 2014) durch das Land refinanziert.

**Zu Titelgruppe 69:**

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden bei Titel 111 13 vereinnahmt.